Gemeinde Wandlitz
Die Bürgermeisterin

Prenzlauer Chaussee 157
16342 Wandlitz

Wandlitz, den 11.12.2017
(vorab per E-Mail am 11.12.2017 an gemeinde@wandlitz.de gesendet)

Überprüfungsantrag der Gebührenbescheide zur Festsetzung von Elternbeiträgen

Sehr geehrte Bürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Dr. Jana Radant,

auf Grundlage von § 44 SGB X stellen wir hiermit einen Überprüfungsantrag für die Bescheidergehung und Gebührenfestsetzung von Elternbeiträgen zur Nutzung von Kindertagesbetreuungsangeboten der Gemeinde Wandlitz (siehe Anlage 1).

Vorsorglich melden wir etw. Rückansprüche, beginnend ab 1/2014, an.

Gem. der erlassenen Kitasatzung der Gemeinde Wandlitz aus 03/2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2007 vom 14. April 2007 und der daraus resultierenden Rechtswirksamkeit derer am Folgetag, ergingen (beginnend) ab 07/2013 Gebührenbescheide zur Festsetzung von Elternbeiträgen an uns, welche unsererseits beglichen wurden.

Unter Beachtung jüngster Rechtsprechung, siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (6. Senat) mit **Akz.: OVG 6 B 1.16**, führen wir demnach den o.g. Überprüfungsantrag aus, auch über den Bescheid vom 01.11.2017 (neue Kitasatzung der Gemeinde, gültig ab 10/2017)

Wir bitten Sie demnach, uns bis zum **31. Januar 2018** eine rechtsmittelfähige Bescheidung der angeforderten Überprüfung zukommen zu lassen.

Eine evt. gewünschte unkomplizierte Kommunikation kann gerne, wenn gewünscht, unter der eingehenden E-Mail Adresse geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n)

- Anlage 1, (Überprüfungsantrag vom 11.12.2017)

Anlage 1

Vorab per Email an Gemeinde@wandlitz.de
(Emailadresse des Sekretariats des Bürgermeisters)

Wandlitz, den 11.12.2017
(Ort)

Absender:

[redacted]

An:

Bürgermeisterin der Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz

Betreff:
Gebührenbescheide zur Festsetzung der Elternbeiträge
für [redacted] geb. am [redacted]

(Name des Kindes) (Geburtsdatum)
Sehr geehrte/r Frau/Herr Dr. Radant,
(Name der/s Bürgermeisterin/s)
sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle/n ich/wir gegen die Bescheide vom

[redacted].2013
.2013
.2015
.2017
.....
(Datum der Bescheide seit 01.01.2014, wenn Antrag bis Ende 2017 eingereicht wird, rückwirkend für 4 Jahre !!!)

einen Überprüfungsantrag gem. § 22 KitaG Bbg i. V. m. § 44 SGB X.
Zur Begründung führe/n ich/wir an, dass die Bescheide aufgrund der Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.10.2017 (OVG 6 A 15.15) oder/und (OVG 6 B 1.16) auf einer rechtswidrigen Satzung beruhen und somit selbst rechtswidrig sind.

Gemäß OVG 6 A 15.15 ist § 6 KAG auf die Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG nicht anwendbar. Die Höchstbeiträge liegen über dem rechnerischen Anteil des Trägers.

Entsprechend OVG 6 B1.16 verlangt das Erfordernis der Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in § 17 Abs. 2 KitaG grundsätzlich jedes einzelne Kind zu berücksichtigen. Unterhaltsberechtigte Kinder müssen bei den Gebühren berücksichtigt werden, unabhängig, ob sie in einer Kindertagesstätte betreut werden.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]